

Satzung

TTV Albersweiler e. V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der am 27.03.1982 in Albersweiler gegründete Tischtennisverein führt den Namen „Tischtennisverein Albersweiler e. V.“ (TTV Albersweiler e. V.)
Er ist Mitglied des Sportbundes Pfalz und der zuständigen Fachverbände. Der Verein TTV Albersweiler e. V. hat seinen Sitz in Albersweiler. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Landau eingetragen.
Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes, insbesondere des Tischtennisportes und der sportlichen Jugendhilfe. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten grundsätzlich keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Ausschuss kann beschließen, dass für ehrenamtlich tätige Mitglieder Aufwandsentschädigungen (z. B. Ehrenamtszuschläge) zu leisten sind. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, ausnahmsweise auch nur eines/einer gesetzlichen VertreterIn, erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
3. Personen, die sich um die Sache des Sportes oder den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung, unter Zustimmung von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.
4. Personen, die den Verein oder die vorherige Abteilung Tischtennis des TuS Albersweiler über Jahre hinaus als Vorsitzende geführt haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung, unter Zustimmung von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zum/zur Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

Die Ehrenvorsitzenden haben das Recht, an allen Ausschusssitzungen teilzunehmen. Sie sind im Ausschuss stimmberechtigt.

§ 3 Rechte und Pflichten

Die Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung und der Zweckbestimmung des Vereins ergeben, insbesondere auch das aktive und das passive Wahlrecht. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern sowie Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins

- b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - c) wegen unehrenhafter Handlungen.
4. Ein Mitglied kann ohne vorherige Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden: wegen Nichtzahlung der Beiträge trotz zweimaliger Mahnung mit Fristsetzung. Bei einem Ausschluss verfallen die Beitragsschulden nicht.

§ 5 Datenschutz

1. Datenspeicherung und -verwendung

Der Verein verarbeitet folgende Daten seiner Mitglieder: Name, Anschrift, Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse), vereinsbezogene Daten (Eintritt, Ehrungen, Ämter). Diese Daten werden ausschließlich für die Mitgliederverwaltung benötigt. Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur, wenn dies erforderlich ist. Näheres ergibt sich aus der Datenschutzverordnung, die der Vorstand erlassen kann.

2. Löschung der Daten

Alle Daten der Mitglieder werden spätestens zwei Jahre nach Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht.

3. Richtigkeit von Mitgliederdaten

Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift und ihrer Bankverbindungen mitzuteilen.

4. Datenschutzbeauftragte

Der Vorstand ist insbesondere zuständig für die Bestellung eines/einer Datenschutzbeauftragten, sofern dies nach den Datenschutzbestimmungen erforderlich ist.

§ 6 Veröffentlichung von Personenbildnissen

Der Verein kann Fotos und Videos seiner MitgliederInnen z. B. bei sportlichen Veranstaltungen oder zur Präsentation von Mannschaften anfertigen und in folgenden Medien veröffentlichen:

- Homepage des Vereins
- Social Media
- Regionale Presse

-Vereinszeitschriften, Chroniken und Broschüren

Eine Weiterverwendung und/oder Veränderung durch Dritte kann bei Veröffentlichungen im Internet oder sozialen Netzwerken durch den Verein nicht ausgeschlossen werden.

MitgliederInnen können die Veröffentlichung von Bildern und Videos mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Der Widerruf muss in Textform gegenüber dem Verein erfolgen.

Unabhängig von einem Widerruf können Fotos und Videos im Rahmen der Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen des Vereins gefertigt und im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit veröffentlicht werden.

§ 7 Vereinskommunikation

Die Kommunikation im Verein (inkl. der Einladungen zur Mitgliederversammlung) erfolgt per E-Mail. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein ihre E-Mail-Adresse sowie deren Änderung mitzuteilen.

§ 8 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Er ist im ersten Quartal eines Kalenderjahres fällig und kann nur jährlich bezahlt werden.

§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten sechzehnten Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Als Vorstandsmitglied sind Mitglieder vom vollendeten achtzehnten Lebensjahr an wählbar. Ausschussmitglieder sind ab dem vollendeten sechzehnten Lebensjahr wählbar.

§ 10 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins.

Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

§ 11 Rechtsmittel

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§ 2,2), gegen einen Ausschluss (§ 4,3) sowie gegen eine Maßregelung (§ 10) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen –vom Zugang des Bescheides gerechnet- beim Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand endgültig.

§ 12 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ausschuss

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet im ersten Halbjahr eines jeden Kalenderjahres statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es:
 - a) der Vorstand beschließt
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Annweiler (Trifelskurier). Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen.

Die Einladung kann ersatzweise auch schriftlich erfolgen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die schriftliche Einladungsform ist auch gewahrt, wenn die Einladung per Email erfolgt.

4. Die ordentliche Mitgliederversammlung oder die außerordentliche Mitgliederversammlung können alternativ als virtuelle Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Das Stimmrecht wird in der virtuellen Mitgliederversammlung in elektronischer Form ausgeübt. Die Entscheidung, ob die Mitgliederversammlung in Präsenzform oder virtuell durchgeführt wird, trifft der Vorstand.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Entgegennahme der Berichte
 - b) Kassenbericht und Bericht des/ der KassenprüferIn
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Nach Entlastung des Vorstandes wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlvorstand, der aus drei Personen besteht. Dem Wahlvorstand obliegt die Durchführung der Wahlen. Er ist wählbar.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünfzehn stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
8. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Eine juristische Person wird durch eine natürliche Person vertreten, die mit einer Stimme stimmberechtigt ist.
Vertritt eine natürliche Person als Mitglied bei der Mitgliederversammlung zusätzlich eine juristische Person, so hat diese natürliche Person jeweils eine Stimme.
9. Anträge ordentlicher Mitglieder an die Mitgliederversammlung müssen mindestens acht Tage vor dem Stattfinden schriftlich an den Vorstand eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer zwei Drittel-Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
10. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/ der SchatzmeisterIn
 - d) dem/ der SchriftführerIn.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/ die Vorsitzende und der/ die StellvertreterIn. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der/ die StellvertreterIn jedoch nur bei Verhinderung des/ der Vorsitzenden tätig.
3. Vorstandssitzungen werden bei dringendem Bedarf von dem/ der Vorsitzenden oder dem/ der VertreterIn einberufen. Der Termin ist den Vorstandsmitgliedern nach § 14 Abs. 1 rechtzeitig bekannt zu geben. Die Sitzungen werden von/ der Vorsitzenden oder dem/ der VertreterIn geleitet. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/ der SitzungsleiterIn.

§ 15 Ausschuss

1. Der Ausschuss besteht aus:
 - a) dem Vorstand
 - aa) den Ehrenvorsitzenden
 - b) dem/ der JugendleiterIn
 - c) dem/ der PressewartIn
 - d) dem/ der SpielleiterIn
 - e) drei BeisitzerInnen
2. Die Mitgliederversammlung kann entscheiden, dass ein nicht gewähltes Mitglied als zusätzliche/r BeisitzerIn bestimmt wird.
3. Die Ausschusssitzungen werden nach Bedarf von dem/ der Vorsitzenden oder dem/ der VertreterIn einberufen. Der Termin ist den Ausschussmitgliedern rechtzeitig bekanntzugeben.
4. Die Ausschusssitzungen müssen von einem Mitglied des Vorstandes geleitet werden. Der Ausschuss ist ohne Berücksichtigung der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/ der SitzungsleiterIn.

§ 16 Protokollierung der Beschlüsse

Über Ablauf und Beschlüsse der Mitgliederversammlung, Vorstands- sowie Ausschusssitzungen ist Protokoll zu führen. Dieses ist von dem/ der SitzungsleiterIn und von dem/ der ProtokollführerIn zu unterzeichnen.

§ 17 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der/ die NachfolgerIn gewählt ist. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 18 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte KassenprüferInnen geprüft. Eine Kontrolle der Kasse ist jederzeit zulässig. Die Mitgliederversammlung kann eine/n Ersatzkasseprüfer/in wählen. Die KassenprüferInnen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen, bei

ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäft, die Entlastung des/ der SchatzmeisterIn.

§ 19 Haftung

1. Der Verein haftet den Mitgliedern und Dritten gegenüber nicht für die aus den Vereinsaktivitäten entstehenden Gefahren und Sachverluste.
2. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Vereinsschädigung ist der Schädiger gegenüber dem Verein für den entstandenen Schaden voll haftbar.

§ 20 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn:
 - a) die Mitgliederzahl unter sieben sinkt
 - b) es von drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
 - b) es der Ausschuss einstimmig fordert.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
Sollten bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Gemeinde Albersweiler, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sportes verwendet werden muss.

Albersweiler, den 20.05.2022

1. Vorsitzender _____ 2. Vorsitzende _____